



Amtsblatt

für die Stadt Salzburg

Nummer 25

Salzgitter, den 20. November 2014

41. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
122 Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln	167	125 Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Wiederherstellung der Standsicherheit von Grabmalen an einer Grabstätte auf städtischen Friedhöfen	172
123 Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Drü 9 für Salzburg-Drütte „VEP Holzverarbeitender Betrieb Hohe- weg“	170	126 Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Wiederherstellung und dauernden Instandhaltung einer Grabstätte auf städtischen Friedhöfen	173
124 Einziehung	172	127 Schiedsperson gesucht	174
		128 Öffentliche Zustellung	175
		129 Öffentliche Zustellungen	176

Amtliche Bekanntmachungen

122

Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

Auf Grundlage von § 9 Abs. 4 Sätze 1 und 3 sowie § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2013 (BGBl. I S. 268), wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz in der Stadt Salzburg sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG zu bestellen, wenn
 - a) sie mit Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten oder Luftfahrzeugen handeln,
 - b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
 - c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
 - d) im vorherigen Wirtschaftsjahr bei mindestens einem Geschäftsvorgang Bargeld im Wert von 15.000 Euro oder mehr angenommen wurde. Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Bartransaktionen durchgeführt werden, die zusammen einen Betrag im Wert von 15.000 Euro oder mehr ausmachen und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorgang anzusehen.

2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten ist der

Stadt Salzgitter
Fachdienst Bürgerservice und Ordnung
Öffentliche Sicherheit und Gewerbe
Joachim-Campe-Straße 6-8
38226 Salzgitter
E-Mail: geldwaesche@stadt.salzgitter.de

bis spätestens 31.12. des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen. Für Mitteilungen kann der unter www.salzgitter.de (Stichwort: Geldwäscheprävention) abrufbare Vordruck verwendet werden. Die Mitteilungspflicht gilt nicht für Stellvertreter.

3. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag abgesehen werden, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Monate nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Sie kann mit Begründung während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden bei der

Stadt Salzgitter
Fachdienst Bürgerservice und Ordnung
Öffentliche Sicherheit und Gewerbe
Joachim-Campe-Straße 6-8
38226 Salzgitter

Öffnungszeiten:
Montag - Mittwoch und Freitag 9:00 – 12:00 Uhr,
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

sowie auch im Internet unter www.salzgitter.de (Stichwort: Geldwäscheprävention).

Begründung

Die Stadt Salzgitter als zuständige Aufsichtsbehörde macht hiermit von ihrer Anordnungsbefugnis zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters bei Händlern hochwertiger Güter Gebrauch.

Der Missbrauch von Güterhändlern zu Zwecken der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung stellt eine erhebliche Bedrohung für die Integrität und Reputation des internationalen Wirtschaftsstandortes Deutschland und seiner Unternehmen dar. Dies macht eine Bündelung aller Kräfte erforderlich. Die Inpflichtnahme der Wirtschaft als einem für die Geldwäschebekämpfung notwendigen Akteur ist unabdingbar. Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten dient der Erreichung der Ziele des GwG und darüber hinaus der Sensibilisierung der Güterhändler für das Thema der Geldwäschebekämpfung.

Nach pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens ist auch unter der Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Unternehmen die Verpflichtung der in § 9 Abs. 4 Satz 5 GwG genannten Händler hochwertiger Güter zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung sachgerecht um die wichtigen Ziele des Geldwäschegesetzes zu erreichen.

Aufgrund des § 9 Abs. 4 Satz 3 GwG soll die zuständige Behörde für Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG (gewerbliche Güterhändler) die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen, wenn deren Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht. Hochwertige Güter sind Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen.

Ein ausgeprägtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko besteht nach der Wertung des Gesetzgebers jedenfalls im Handel mit Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten sowie Luftfahrzeugen (siehe die nichtabschließende Aufzählung in § 9 Abs. 4 Satz 5 GwG). Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen derzeit keine weiteren kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobranchen im Bereich des hochwertigen Güterhandels vor, die eine Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erforderlich machen.

Entsprechend der Wertung des Gesetzgebers werden Güterhändler nur dann erfasst, wenn gerade deren Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht. Somit bleiben aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Unternehmen mit geringem Geldwäscherisiko ausgenommen, wenn sie zwar grundsätzlich mit hochwertigen Gütern handeln, dies aber weniger als 50 % des Jahresumsatzes ausmacht. Denkbar ist dies beispielsweise bei einer großen Kfz-Werkstatt, die ihren Hauptumsatz mit Kfz-Reparaturen macht, an die aber auch noch ein Kfz-Handel angeschlossen ist, über den

Fahrzeuge verkauft werden.

Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist, dass in Unternehmen mit einer arbeitsteiligen und zergliederten Unternehmensstruktur die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist jedenfalls ab einer Gesamtkopfzahl von mindestens zehn Mitarbeitern mit Bezug zu den Geschäftsvorgängen auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) vor. In kleineren Einheiten kann die Gefahr eines Informationsverlustes als so gering angesehen werden, dass die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würden.

Eine Stichtagsregelung zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl wurde aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit für die Unternehmen gewählt. Das Erfordernis der mindestens einmaligen Annahme von Bargeld im Wert von 15.000 Euro oder mehr im Wirtschaftsjahr soll sicherstellen, dass Güterhändler, die zwar mit grundsätzlich hochwertigen Produktgruppen handeln, jedoch tatsächlich in einem niedrigeren und damit weniger risikobehafteten Preissegment tätig sind oder vollständig auf die Entgegennahme von Bargeld verzichten, von der Verpflichtung ausgenommen werden. Insbesondere hohe Bargeldtransaktionen bergen ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko, da hier Anonymität begünstigt wird. Nach der Wertung des Gesetzgebers sind mehrere zusammenhängende Barzahlungen, die den Gesamtbetrag von 15.000 Euro erreichen, einer einmaligen Transaktion gleichzustellen. Dies ist sachgerecht, um die Möglichkeit einer Umgehung (sog. Smurfing) auszuschließen.

In jedem rechtlich selbstständigen Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform, das die genannten Kriterien erfüllt, sind ein Geldwäschebeauftragter und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Sofern das Unternehmen über mehrere rechtlich unselbständige Niederlassungen verfügt, muss die Mitteilung über die Bestellung bei der für den Hauptsitz zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen. Die nicht erforderliche Mitteilung eines Stellvertreters an die Aufsichtsbehörde entbindet die Unternehmen nicht von der Verpflichtung zur Bestellung eines solchen. Die Mitteilung der beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Email-Adresse), unter denen der Geldwäschebeauftragte während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist, ist erforderlich um die Erreichbarkeit für die Behörden zu gewährleisten. Das Schriftformerfordernis dient der Rechtssicherheit und Dokumentation des Bestellungsaktes durch die Geschäftsführung. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters erfolgt bis auf Weiteres. Die Händler hochwertiger Güter müssen jährlich prüfen, ob die unter 1. genannten kumulativen Voraussetzungen vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich. Änderungen sind dagegen unverzüglich mitzuteilen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG: Er ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet, kann aber auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Ihm ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung der Daten und Informationen ist dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen. Er ist ferner Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und die zuständige Aufsichtsbehörde.

Eine Freistellung des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Ist im Unternehmen sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten auf Grund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht, kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten abgesehen werden. Besonders gelagerten Einzelfällen kann damit Rechnung getragen werden. Dass das Unternehmen nachweisen muss, dass ausnahmsweise eine Gefahr von Informationsverlusten nicht vorliegt, ist verhältnismäßig und zumutbar, weil der Gesetzgeber das Erfordernis der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten für Händler hochwertiger Güter grundsätzlich als gegeben ansieht, mithin der Nachweis von Informationsdefiziten im Einzelfall von der Behörde gerade nicht zu führen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, 05.11.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Christa Frenzel

123

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Drü 9 für Salzgitter-Drütte „VEP Holzverarbeitender Betrieb Hoheweg“

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) liegen die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für den

Bebauungsplan Drü 9 für Salzgitter-Drütte „VEP Holzverarbeitender Betrieb Hoheweg“

vom 28.11.2014 bis 12.12.2014

im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt,
9. Obergeschoss, Flurbereich zwischen Zimmer 918 und Zimmer 919 am

- Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr
- Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr

öffentlich aus.

Die Planung ist während dieses Zeitraums auch im Internet unter http://www.salzgitter.de/rathaus/fachdienstuebersicht/stadtplanung/sp_auto_4998.php abrufbar.

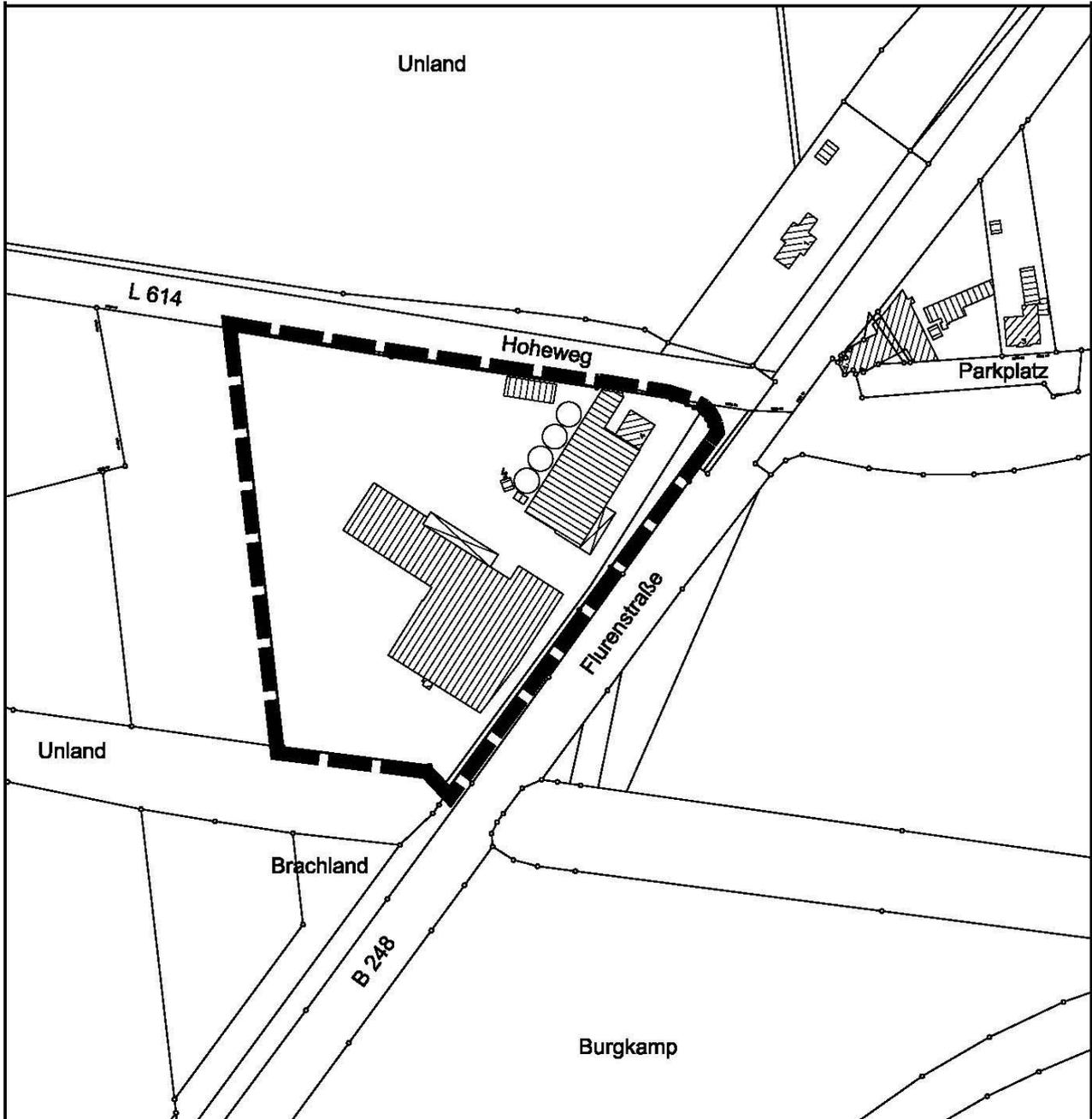
Der räumliche Geltungsbereich der Planmaßnahme ist aus dem zugleich veröffentlichten Planausschnitt zu ersehen. Das ca. 1,3 ha große Plangebiet befindet sich südlich der Landesstraße 614 (Hoheweg) und westlich der Bundesstraße B 248 (Flurenstraße) im Eckbereich beider Straßen.

Das Ziel der Planung auf der ehemaligen Fläche eines Landhandelsbetriebes ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachnutzung der Fläche durch einen holzverarbeitenden Betrieb und die städtebauliche Aufwertung der Liegenschaft geschaffen werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an der Planung beteiligt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auskünfte zur Planung erhalten Sie in der o.g. Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter,
Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 913 oder 923
Telefon-Nr. 839 – 4062 oder 4061

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplans Drü 9 für SZ-Drütte
"VEP Holzverarbeitender Betrieb Hoheweg"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Drü 9
für Salzgitter-Drütte
"VEP Holzverarbeitender Betrieb
Hoheweg"

124

Einziehung

Die in Salzgitter-Lichtenberg gelegenen und auf dem anliegenden Plan gekennzeichneten Teilflächen der Straßen (hier: der Seitenbereiche) „Zollnweg“ (Länge etwa 52 m) und „Zollnweg / Steinstraße“ (Länge etwa 13 m) sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich. Es ist nicht erforderlich, in diesem Bereich Nebenanlagen von derartiger Breite vorzuhalten. Die genannten Flächen haben für den öffentlichen Verkehr keine Bedeutung mehr und werden veräußert. Sie werden daher gemäß § 8 Absatz 1 Niedersächsisches Straßengesetz mit Wirkung vom 01.12.2014 eingezogen. Die Einziehung dieser Straßenflächen hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 14.10.2014 beschlossen.

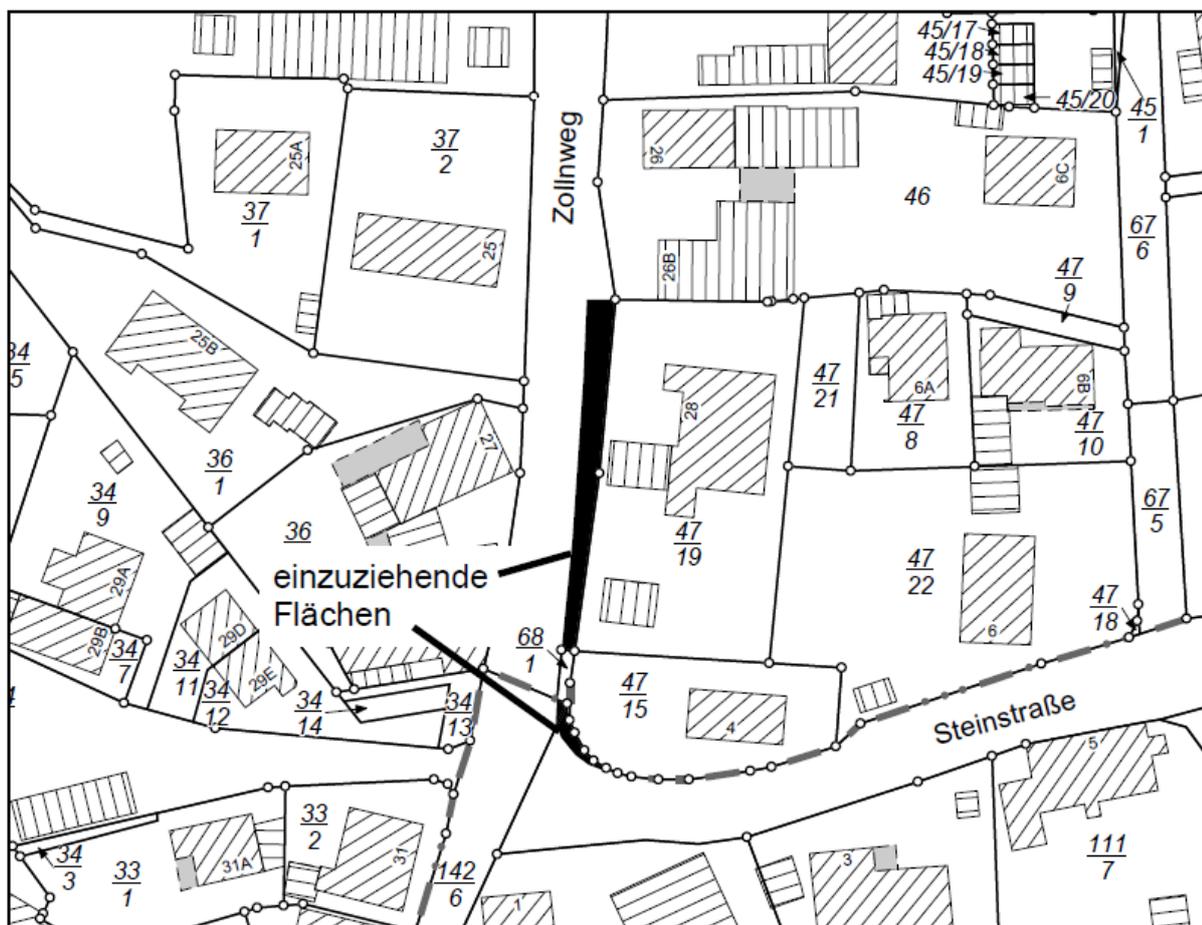
Ihre Rechte:

Gegen diese Verfügung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Verfügung im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ zu erheben.

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen bzw. zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter

- als Träger der Straßenbaulast -



125

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Wiederherstellung der Standsicherheit von Grabmalen an einer Grabstätte
auf städtischen Friedhöfen**

Auf Grund § 19 der Friedhofssatzung der Stadt Salzgitter werden die Verantwortlichen (Nutzungsberechtigte bei Wahlgräbern bzw. die, an die die Grabstätte abgegeben wurde bei Reihengräbern) der nachstehend näher bezeichneten Grab-

stätten aufgefordert, die Grabmale innerhalb von 4 Wochen nach dieser Bekanntgabe in einem verkehrssicheren Zustand zu bringen.

Wird diese Aufforderung nicht befolgt, wird die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten der Verantwortlichen entfernen.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal aufzubewahren.

Friedhof	Name der Verstorbenen	Grablage
SZ-Lebenstedt	Wielgosz, Helene und Wilhelm	01/02/I/17-18
SZ-Lebenstedt	Kohlruss, Michael	08/00/H/27-28
SZ-Lebenstedt	Lampe, Heinz	08/01/H/14
SZ-Lebenstedt	Gutmann, Julius und Helene	08/03/G/03-04

Die entsprechenden Grabstätten werden ferner für 4 Wochen durch rote Pflöcke markiert.

Stadt Salzgitter
Städtischer Regiebetrieb

126

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Wiederherstellung und dauernden Instandhaltung einer Grabstätte auf städtischen Friedhöfen

Auf Grund §§ 23 und 25 der Friedhofssatzung der Stadt Salzgitter werden die Verantwortlichen (Nutzungsberechtigte bei Wahlgräbern bzw. die, an die die Grabstätte abgegeben wurde bei Reihengräbern) der nachstehend näher bezeichneten Grabstätten aufgefordert, die Grabstätte innerhalb von 6 Wochen nach dieser Bekanntgabe in einem würdigen Zustand zu bringen und dauerhaft zu unterhalten.

Wird diese Aufforderung nicht befolgt, wird die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und begrünen. Bei Wahlgrabstätten erlischt damit das Nutzungsrecht entschädigungslos. Für beseitigte Anlagen wird kein Ersatz geleistet.

Friedhof	Name der Verstorbenen	Grablage
SZ-Lebenstedt	Wielgosz, Helene und Wilhelm	01/02/I/17-18
SZ-Lebenstedt	Lampe, Heinz	08/01/H/14
SZ-Lebenstedt	Gutmann, Julius und Helene	08/03/G/03-04
SZ-Lebenstedt	Bleyer, Elsbeth	10/02/M/01
SZ-Lebenstedt	Drong, Anna	10/02/Q/18

Die entsprechenden Grabstätten werden ferner für 6 Wochen durch rote Pflöcke markiert.

Stadt Salzgitter
Städtischer Regiebetrieb

127

Schiedsperson gesucht

In der Stadt Salzgitter ist
ab sofort
für den **Schiedsbezirk 3**
das Ehrenamt der **stellvertretenden Schiedsperson**
neu zu besetzen.

Der Schiedsbezirk 3 umfasst die Ortschaften Hallendorf, Bleckenstedt, Sauingen, Üfingen, Beddingen, Thiede, Watenstedt, Drütte, Immendorf, Heerte, Gebhardshagen, Engerode und Calbecht.

Das Ehrenamt der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes kann von Bürgern übernommen werden, die zwischen 30 und 70 Jahren alt sind, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen, nicht unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt stehen und im Schiedsbezirk wohnen.

Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten hat die Stadt Salzgitter nach den Vorschriften des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes (NSchÄG) eine Schiedsstelle eingerichtet. Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von den Schiedsfrauen und Schiedsmännern (Schiedspersonen) ehrenamtlich wahrgenommen. Sie werden vom Rat der Stadt Salzgitter auf fünf Jahre gewählt. Die Schiedsstelle der Stadt Salzgitter ist in vier Schiedsbezirke aufgeteilt.

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen besteht die Aufgabe der Schiedspersonen darin, kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten und durch Abschluss eines entsprechend zu protokollierenden Vergleiches zu beenden. Die Schiedsperson wird in vielfältigen Bereichen tätig, z. B. in Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei der Beachtung der Hausordnung, bei Schmerzensgeld und sonstigen Schadensersatzansprüchen, aber auch in Fällen leichter Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung oder der Sachbeschädigung.

Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie müssen im Wohngebiet bekannt sein, Autorität besitzen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen.

Nach § 11 des NSchÄG tritt der Vertretungsfall ein, wenn eine Schiedsperson aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen das Schiedsamt nicht ausüben kann. Dazu zählen z.B. Erkrankungen, soweit diese voraussichtlich länger als eine Woche andauern, oder Urlaub, soweit dieser voraussichtlich länger als eine Woche andauert.

Alle Schiedspersonen werden für ihre Tätigkeit geschult und laufend weiter gebildet. Die Kosten der Fortbildung werden von der Stadt Salzgitter übernommen. Für die Kosten die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit als Schiedsperson anfallen, zahlt die Stadt Salzgitter eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung. Die Arbeit der Schiedspersonen unterliegt der ständigen Aufsicht des Amtsgerichtes.

Personen, die an der Ausübung dieses Ehrenamtes interessiert sind, können sich **bis zum 12.12.2014** bewerben.

Die Bewerbung richten Sie bitte an die
Stadt Salzgitter
Verwaltungsvorstand I
Zukunftsstrategien und Steuerungsunterstützung
- Bewerbung Schiedsamt -
Joachim-Campe-Straße 6-8
38226 Salzgitter

Hinweise:

Der formlosen Bewerbung soll ein tabellarischer Lebenslauf beigelegt werden. Zur Feststellung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich. Sollte ein solches Zeugnis der Bewerbung nicht beiliegen, wird das Einverständnis des Bewerbers/der Bewerberin vorausgesetzt, dass die Stadt Salzgitter ein polizeiliches Führungszeugnis anfordert.

Der Bewerber/die Bewerberin ist damit einverstanden, dass die Daten der Bewerbung an die mit der Auswahl betrauten Stellen (Ortsrat, Rat, Stadt Salzgitter, Amtsgericht Salzgitter, Bund Deutscher Schiedsleute e.V.) weiter gegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Bewerberauswahl erfolgen.

Der Bewerbung können weitere Unterlagen beigefügt werden, die zusätzliche Auskünfte über die Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers geben.

Weitere Informationen erteilt:

Herr Thomas Fedorczuk

Durchwahl: +49 (0) 5341 839 3780

Telefax: +49 (0) 5341 839 4919

E-Mail: thomas.fedorczuk@stadt.salzgitter.de

Öffnungszeiten: Montag - Mittwoch und Freitag 9.00 - 12.00 Uhr,
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

128

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Rahim Sadikhov, letzte bekannte Anschrift, Berliner Str. 155, 38226 Salzgitter, ist am 28.10.2014 ein Bescheid über Gewerbesteuer 2012 ergangen, der nicht zustellbar ist.

Der Bescheid kann durch den Empfänger oder einen sonstigen Berechtigten im Fachdienst Haushalt und Finanzen, Team Steuern, - Joachim-Campe-Str. 14, 38226 Salzgitter, während der Sprechzeiten bis zum **20.12.2014** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid als zugestellt.

Kassenzeichen 544445.750.1

Fachdienst Haushalt und Finanzen
Team Steuern-

129

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Silbernagel, Maren 32.4/1402036	Mammutring 43 38226 Salzgitter	Gefahrenabwehrverordnung	27.10.2014
Kun, Viktor 32.4/3418069	Tancsics utca. 45-73 Ungarn 00000 7361 Kaposszekcsó	Straßenverkehrsgesetz	27.10.2014
Akin, Ibrahim 32.4/4416304	Ütschenkamp 10 38226 salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	28.10.2014
Pedro Del Valle 32.4/6408211	C Oceano Atlántico 130 Paracuellos De Jaram ES- 28860 Madrid	Straßenverkehrsgesetz	29.10.2014
Touin-Stratigeas, Pascal 32.4/6408097	Keizersgracht 802B NL-1017 ED Amsterdam	Straßenverkehrsgesetz	29.10.2014
Holman, Everdina 32.4/6409197	Binnenhof 29 NL-9301 RR Roden	Straßenverkehrsgesetz	30.10.2012

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum 18.12.2014 eingesehen werden.

Nach Ablauf von zwei Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -

Aushang
vom

bis

FG 32 Datum/Unterschrift

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
IBAN: DE78 2505 0000 0003 8038 06

Sparkasse Goslar/Harz
IBAN: DE55 2685 0001 0070 0009 14

Postbank Hannover
IBAN: DE82 2501 0030 0006 0133 00

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik